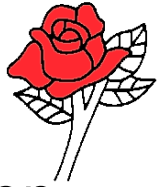




Deine Gemeinde



Aktuelle Politik aus Sicht der Sozialdemokraten

Berichte

Meinungen

Hintergründe

2007

www.spd-nordfriesland.de/mildstedt

Nr. 103

*Wir wünschen allen
Bürgerinnen und Bürgern*

Frohe  stern

Aus der Gemeindevertretung

Renovierung des Kirchspielskruges 2007

Im Dezember beschloss die Gemeindevertretung die Durchführung von Sanierungs- und Renovierungsarbeiten beim Kirchspielskrug. Wie Bürgermeister Hinrichs (SPD) mitteilte könnten Fördermittel über die Dorfentwicklung möglicherweise beantragt werden. Die Finanzierung der Renovierungsmaßnahme würde dann für die Gemeinde in einem erträglichen Rahmen bleiben.

Im Rahmen dieses Projektes wurden die Fenster der

beiden Säle erneuert und dem Gesamtbild angepasst. Ebenso wurde die Lüftungsanlage dem neusten Stand angepasst.

Seit dem 1. April ist der Kirchspielskrug wieder unter neuer Leitung geöffnet.

Wir wünschen dem neuen Pächter Herrn Gunnar Möllgaard Friedrichsen alles Gute und viel Erfolg bei der Führung des Kruges.

Haushaltssatzung 2007 mit Stellenplan und Investitionsprogramm im Dezember 2006 verabschiedet

Nach dem der Finanzausschussvorsitzende den Entwurf des Haushaltsplanes erläutert hat, beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die Haushaltssatzung, das Investitionsprogramm sowie den Stellenplan für das Jahr 2007.

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt bei den Einnahmen und Ausgaben auf 3.160.300 € festgesetzt und im Vermögenshaushalt bei den Einnahmen und Ausgaben auf 514.200 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 100.000 €, der

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite werden auf 0 €, die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 17,62 festgesetzt.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.
Gewerbesteuer	340 v.H.

Straßen im B-Plan 18 nicht mehr ohne Namen

Im Dezember beschließt die Gemeindevertretung auf Empfehlung mehrerer Ausschüsse das gesamte Baugebiet „An de Knick“ zu nennen. So wird die Tradition fortgesetzt, Straßen, in den Neubaugebieten mit Namen aus der Region zu belegen.

Im Januar beschloss der Bau- und Planungsausschuss dass, im Baugebiet die gleichen Laternentypen wie in den B-Plänen 16 und 17 verwendet werden.

Mildstedt/
Rosendahl

SPD

Straßenbeleuchtung in Rosendahl

Die Gemeindevertreter stimmten einstimmig dem Empfehlungsbeschluss des Kommunalausschusses zu, die Straßenbeleuchtung in Rosendahl zu ergänzen bzw. zu erneuern.

Die Kosten für die Beschaffung betragen 6.000 €. Die Aufstellung soll in Eigenleistung erfolgen.

Schulausschuss informierte sich über das neue Schulgesetz

Auf seiner letzten Sitzung des Schulausschusses im Jahre 2006 informierten sich die Ausschussmitglieder über den Stand des neuen Schulgesetzes. An der öffentlichen Sitzung nahmen sowohl interessierte Gemeindevertreter wie auch zahlreiche interessierte Mildstedter Bürger teil.

Nach den reichhaltigen Informationen, die Herr Rehder vortrug, war sich der Ausschuss mit dem Bürgermeister einig, dass Mildstedt als Standort für eine Regionalschule geeignet wäre.

Wer in diesem Jahr noch nicht 60 wird, muss länger arbeiten

Wer 45 Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt hat, kann auch weiterhin mit 65 Jahren die volle Rente ohne Abschläge beziehen. Zur erforderlichen Wartezeit können auch bestimmte Zeiten der Kindererziehung, der Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes, der Pflege von Angehörigen und der Arbeitslosigkeit zählen, sofern sie als Beitragszeiten anerkannt sind.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente steigt zwischen 2012 und 2029 von 65 auf 67 Jahre. Das ist der Kernpunkt der Rentenreform 2007, deren Eckpunkte kürzlich festgelegt wurden. Dieser Schritt ist notwendig, weil

die Deutschen wegen der steigenden Lebenserwartung immer länger Rente erhalten - im Jahr 2005 durchschnittlich bereits über 17 Jahre lang. 1960 waren es noch nicht einmal zehn Jahre.

Trotz der steigenden Altersgrenze kann man auch 2030 noch vorzeitig in Rente gehen - allerdings mit Abschlägen. Und: Mit 45 Pflichtbeitragsjahren gibt es auch künftig mit 65 die volle Rente. Dabei zählen zum Beispiel auch Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes mit.

Geburtsjahr	Renten-Eintrittsalter
1947	65 Jahre + 1 Monat
1948	65 Jahre + 2 Monate
1949	65 Jahre + 3 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate

Geburtsjahr	Renten-Eintrittsalter
1953	65 Jahre + 7 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate
1958	66 Jahre

Geburtsjahr	Renten-Eintrittsalter
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate
1964	67 Jahre

Am 1. eines Monats Geborene können einen Monat früher in Rente gehen.

Fortsetzung Seite 3

Brügmann Datentechnik



Dipl.-Kfm. Jörn Brügmann
Distelacker 3 25866 Rosendahl
Tel.: 0 48 41/95 30 (14-19 Uhr)
Fax.: 0 48 41/95 31

Landhaus

128 m² DIN-Wohnfläche
Zum
Festpreis

Vongehr
Bauunternehmung GmbH

Planung • Bauleitung • schlüsselfertige Häuser



25866 Mildstedt
Hollebusch 8
Telefon (04841) 9160

Fordern Sie unseren Katalog an.

Mildstedt mit gestalten

Aufruf zur Mitarbeit

Die Demokratie fängt ganz unten in der Gemeinde an

Die Gemeindevertretung (Gewählte ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger) ist der Ansprechpartner aller Bürgerinnen und Bürger. Vorschläge verschiedener Personen oder Gruppen in der Gemeinde werden zum Wohle aller in die Tat umgesetzt. Dabei ist es richtig und wichtig die Allgemeininteressen vor die Einzelinteressen zu stellen.

Anfang 2008 finden die nächsten Kommunalwahlen statt.

Gegen Ende 2007, spätestens Anfang 2008 werden die jeweiligen Direktkandidatinnen/ Direktkandidaten sowie die Wahllisten der einzelnen Parteien festgelegt.

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

Gemeindevertreter sind an keine Weisung gebunden. Sie unterliegen vielmehr einer Treupflicht, d.h. sie sollen ihre privaten Interessen hintanstellen und in freier Überzeugung zum Wohle aller Bürger der Gemeinde arbeiten. Eine Mitarbeit in der jeweiligen Fraktion hilft um sich fachkundig zu machen. Spezielle Stärken können durch Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen eingebracht werden.

Aufgaben der Gemeinde

Die Selbstverwaltung jeder Kommune ist gesetzlich garantiert. Zwar müssen Gemeinden gesetzliche Aufgaben übernehmen und ausführen, aber für alle Maßnahmen außerhalb vorgeschriebener Gesetze ist die Gemeindevertretung selbst verantwortlich. Sie ist innerhalb der Gemeindegrenzen für alles zuständig (Mit Ausnahme ein Gesetz regelt dies anders), was sie selbst für wichtig und richtig hält. Die Gemeinde kann Gebühren und Steuern erheben. Sie stellt einen Haushaltsplan auf und hat damit die eigene Finanzhoheit. Sie wählt aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin, den Bürgermeister.

Möchten Sie in der nächsten Zeit Ihre Ideen und Vorschläge politisch in der Gemeinde in die Tat umsetzen?

Die SPD bietet Ihnen jetzt schon an, das politische Handeln kennen zu lernen.

Wir bieten interessierten Frauen und Männern aus unserer Gemeinde an, einige unserer Fraktionssitzungen zu besuchen, um sich ein Bild zu machen, wie politische Entscheidungen in unserer Partei für die Gemeinde zu Stande kommen.

Interesse? Rufen Sie an!

Telefon: 1233

Fortsetzung von Seite 2, **Rente mit 67**

Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Rente ohne Abschläge) steigt von 2012 an für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958 um jeweils einen Monat pro Jahr, für die Jahrgänge 1959 bis 1964 um jeweils zwei Monate pro Jahr auf 67 Jahre (siehe Tabelle). Ebenfalls schrittweise bis 2029 wird die Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte auf 67 Jahre angehoben. Wer 35 Versicherungsjahre absolviert hat, kann diese Rente aber auch weiterhin vorzeitig erhalten - frühestens jedoch mit 63. Dann muss man allerdings einen lebenslangen Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent in Kauf nehmen (0,3 Prozent Abschlag für jeden Monat des Rentenbeginns vor der jeweils geltenden Altersgrenze - siehe Tabelle).

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Ganz neu: Ab 2012 wird eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt. Wer mindestens 45 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt hat - Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes zählen mit -, erhält auch weiterhin mit 65 die Rente ohne Abschläge. Die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird ab 2012 schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Auch hier steigt bis 2029 das Alter für den frühestmöglichen Rentenbeginn von 60 auf 62 Jahre.

Bis zum 62. statt bisher zum 60. Lebensjahr muss künftig warten, wer die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute bekommen will.

Altersrente für Frauen und Arbeitslose entfallen

Die bisher unter besonderen Bedingungen gezahlte Altersrente für Frauen sowie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gibt es ab 2012, das heißt für die Jahrgänge 1952 und jünger, nicht mehr.

Erwerbsminderungsrenten

Für eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) ohne Abschläge steigt das Mindestalter ab 2012 stufenweise von 63 Jahre auf 65, für Bergleute mit Anspruch auf die Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit von 62 auf 64 Jahre. Für langjährig Versicherte gibt es aber Vertrauensschutz:

- Wer bis 2023 erwerbsgemindert wird und mindestens 35 Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt hat, darf auch weiterhin mit 63 Jahren seine Rente ohne Abschläge kassieren.
- EM-Versicherte, die erst 2024 oder später Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente haben, müssen mindestens 40 Jahre solcher Zeiten nachweisen.

Neue Regeln für Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten werden ab 2029 nur noch dann abschlagsfrei gezahlt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod bereits 65 Jahre oder älter war (bisher mindestens 63 Jahre). Hinterbliebene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können die große Witwen- oder Witwenrente künftig erst ab einem Mindestalter von 47 statt bisher 45 Jahren bekommen.

Vertrauensschutzregelungen

Anspruch auf Vertrauensschutz hat, wer vor 1955 geboren ist und bis zu einem bestimmten Stichtag mit seinem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit vereinbart hat. Außerdem sollen Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Altersrente bisher per Arbeitsvertrag an ein bestimmtes Alter gebunden war (zum Beispiel 65), künftig bis zu der für sie persönlich geltenden Altersgrenze arbeiten können.

Änderungen auch bei privater Vorsorge

Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch im Bereich der betrieblichen und privaten Altersvorsorge nachvollzogen werden. Dadurch werden Änderungen bei der Riester-Rente, der staatlich geförderten betrieblichen Altersvorsorge (Entgeltumwandlung), der Rürup-Rente und bei privaten Lebensversicherungen erforderlich. Die Anhebung der Altersgrenzen ist eine notwendige Weichenstellung für die Zukunft. Sie stellt sicher, dass sich auch die jüngere Generation weiterhin auf die Rente verlassen kann.

Fragen und Antworten zur Anhebung der Altergrenzen

1. Wann beginnt die Anhebung der Altersgrenzen?

Die Anhebung beginnt im Jahr 2012 für die ab 1947 Geborenen. Die Regelaltersgrenze für den Jahrgang 1947 beträgt 65 Jahre und 1 Monat, für den Jahrgang 1948 65 Jahre und 2 Monate usw. so dass für die 1958 geborenen die Regelaltersgrenze 66 gilt. Für die ab 1959 Geborenen erfolgt die Anhebung in Zweimonatsschritten Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67.

2. Warum soll die Anhebung der Altergrenzen in zwei Phasen erfolgen?

Nach allen zur Verfügung stehenden Daten ist ab Mitte des nächsten Jahrzehnts mit einer deutlichen Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt insbesondere für ältere Arbeitnehmer zu rechnen, weil die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dies ermöglicht es, die Anhebungsphase für die Zeit nach 2023 zu beschleunigen.

3. Wann kann ich in Rente gehen, wenn ich Jahrgang 1970 bin?

Grundsätzlich müssen sie bis zum 67. Lebensjahr arbeiten, wenn Sie die Rente ohne Abschläge haben wollen. Wenn Sie auf 45 Versicherungsjahre kommen, können Sie weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Ansonsten müssen Sie für jedes Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs einen Abschlag von 3,6 % in Kauf nehmen.

4. Ich bin heute 60 Jahre alt. Bin ich von den Regelungen betroffen?

Für alle, die heute 60 Jahre und älter sind, ändert sich an den Zugangsvoraussetzungen für eine Altersrente nichts.

5. Ich bin heute 55 Jahre alt und arbeitslos. Bin ich von den Regelungen betroffen?

Bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit ändert sich für Sie nichts.

6. Was tut die Bundesregierung, damit Ältere auch tatsächlich Beschäftigung finden?

Die Bundesregierung tut durch ihre Reformpolitik alles, die Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung, insbesondere auch für ältere Arbeitnehmer, zu verbessern. Mit der „Initiative 50+“ werden zusätzlich Anstrengungen für die Chancen der Älteren am Arbeitsmarkt unternommen. Diese Initiative wird jetzt zügig entwickelt.

7. Gilt die Anhebung der Altersgrenzen auch für Beamte?

Wie bei allen anderen Rentenreformmaßnahmen gilt auch hier der Grundsatz, dass die Regelungen wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden.

Quelle: BMA

Die Profis in Sachen NACHHILFE Hoya - Dein Weg zu besseren Noten

Qualifizierte Lehrkräfte
Unterricht in homogenen Gruppen mit max. 4 Schülern

90 Minuten Gruppe 16 €
45 Minuten Einzel 18 €

Hausaufgabenbetreuung
Prüfungsvorbereitung

>> Prüfungsvorbereitungen für kaufmännische Berufe
(z.B. Groß- und Außenhandel) in den Abendstunden
>> Fachbezogene Mathematik für Auszubildende

Bildungsinstitut
HOYSA
noch Fragen?

Nur 14 Tage
Kündigungsfrist!
•
Keine
Aufnahmegebühr!
•

Markt 17
25813 Husum
Tel: 0 48 41 - 8 92 90